



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

MERKBLATT

Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen und Munition – Fachkundeprüfung

Stand: 01/2020

Ansprechpartner:

Florian Horn

Tel.:

+49 371 6900-1435

Fax:

+49 371 6900-191435

E-Mail:

florian.horn@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

I. Allgemeines

Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung den Handel mit Schusswaffen und Munition betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde, vgl. § 21 Waffengesetz (WaffG).

Für die Erlaubniserteilung sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen zuständig.

Die Erteilung einer Waffenhandelserlaubnis setzt bestimmte Voraussetzungen des Antragstellers voraus. Diese sind:

- persönliche Zuverlässigkeit
- persönliche Eignung
- Fachkundigkeit

§ 5 des Waffengesetzes (WaffG) führt dabei Beispiele auf, bei welchen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit sowie § 6 die persönliche Eignung als nicht gegeben anzusehen ist.

Der Nachweis der Fachkunde erfolgt grundsätzlich durch eine Fachkundeprüfung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 WaffG) vor der zuständigen Behörde. Im Freistaat Sachsen liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Fachkundeprüfung bei der Landesdirektion Sachsen (§ 3 Sächsische Waffendurchführungsverordnung (SächsWaffGDVO)). Diese hat die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses zur Abnahme der Fachkundeprüfung für den Handel mit Schusswaffen und Munition auf die Industrie- und Handelskammer Chemnitz übertragen.

Die Fachkunde für den Handel mit Schusswaffen und Munition (in Form einer erfolgreich abgelegten Fachkundeprüfung) braucht nicht nachzuweisen, wer als Büchsenmacher in die Handwerksrolle eingetragen ist (§ 22 Abs. 1 WaffG).

Die Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen und Munition kann auf bestimmte erlaubnispflichtige und/oder erlaubnisfreie Schusswaffen- und /oder Munitionsarten beschränkt werden, vgl. § 15 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV). Die Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV führt nachfolgend genannte Waffen- und Munitionsarten auf:

1. Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte

- 1.1 Büchsen und Flinten einschließlich Flobertwaffen und Zimmerstutzen
- 1.2 Pistolen und Revolver zum Verschießen von Patronenmunition; Schalldämpfer
- 1.3 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.7 bis 2.9 des Waffengesetzes
- 1.4 Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser
- 1.5 Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen
- 1.6 Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind
- 1.7 Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte, die nicht unter 1.1 bis 1.5 fallen.

2. Munition

- 2.1 Munition zum Verschießen aus Büchsen und Flinten (1.1)
- 2.2 Munition zum Verschießen aus Pistolen und Revolvern (1.2)
- 2.3 Munition zum Verschießen aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (1.3)
- 2.4 Munition zum Verschießen aus Signalwaffen mit einem Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser (1.4)
- 2.5 Munition zum Verschießen aus Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, und aus sonstigen ihnen gleichstehenden Geräten (1.6 und 1.7).

II. Anmeldung zur Fachkundeprüfung

Die Prüfung erfolgt i.d.R. auf Antrag. Hierzu übersendet die für den Antragsteller örtlich zuständige Waffenbehörde eine Kopie des Antrages auf eine Waffenhandelserlaubnis an die Industrie- und Handelskammer. Im Freistaat Sachsen ist die Industrie- und Handelskammer Chemnitz zuständig. Der Antragsteller kann sich auch direkt mit der IHK in Verbindung setzen und sich zur Prüfung anmelden. Dafür steht im Internet unter www.chemnitz.ihk24.de ein entsprechendes Anmeldeformular zur Verfügung (OID: 16055).

Datenschutzhinweise: Datenschutzrechtliche Informationspflichten der IHK Chemnitz finden Sie unter www.chemnitz.ihk24.de/Datenschutz.

III. Prüfungsgebühr

Für die Abnahme der Fachkundeprüfung werden i.d.R. folgende Gebühren erhoben:

1. für alle erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Schusswaffen sowie die dazugehörige Munition (Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV) – 300 Euro
2. für erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition nach 1.1 oder 1.2 sowie 2.1 oder 2.2 der Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV – 200 Euro
3. für erlaubnisfreie Schusswaffen und Munition nach 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 2.3 und 2.4 der Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV – 200 Euro
4. für Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte sowie Munitionen die nicht unter die Punkte 1. bis 3 fallen – 150 Euro

Gemäß der Geschäfts- und Prüfungsordnung ist die Prüfungsgebühr vor Prüfungsbeginn zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fehlen wird die Prüfungsgebühr trotzdem fällig.

IV. Umfang der Fachkundeprüfung

Die Prüfung umfasst gem. § 15 und § 16 AWaffV den Nachweis ausreichender Kenntnisse über:

- die Vorschriften für den Handel mit Schusswaffen und Munition, den Erwerb und das Führen von Schusswaffen sowie die Grundzüge der sonstigen waffenrechtlichen und der beschussrechtlichen Vorschriften
- die Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichen Schusswaffen, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen beantragt wurde

- die Behandlung der gebräuchlichen Munition und ihre Verwendung in der dazugehörigen Schusswaffe, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Munition beantragt wurde
- der Antragsteller hat in der Prüfung Kenntnisse nachzuweisen, über Schusswaffen und Munition aller Art, wenn eine umfassende Waffenhandelserlaubnis betragt wurde. Ist nur eine Handelserlaubnis für einzelne Waffen- und Munitionsarten nach der Anlage I Abschnitt I Unterabschnitt 1 und 3 zum Waffengesetz beantragt, bestimmt sich hiernach der Umfang der Prüfung.

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Prüfung ist nicht öffentlich und besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie ist mündlich abzulegen und dauert zwischen 30 und 60 Minuten.

Dem Prüfling wird direkt nach der Prüfung das Ergebnis bekannt gegeben und bei bestandener Prüfung ein Zeugnis ausgehändigt. Die Erlaubnisbehörde wird schriftlich über das Ergebnis unterrichtet und erhält eine Kopie des Prüfungszeugnisses.

V. Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung

Eine sorgfältige Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung ist anzuraten, doch über den Umfang der Vorbereitung entscheidet der Antragsteller selbst je nach Wissensstand. Die Pflicht zur Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang besteht nicht.

Anbieter von Vorbereitungslehrgängen können bei Bedarf auf Anfrage von der IHK unverbindlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein Hilfsmittel für die Vorbereitung auf die Prüfung bietet der Fragenkatalog des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) zur Fachkundeprüfung. Diese Broschüre mit dem Titel „**Leitfaden Waffenhandel – Fragen und Antworten für die Fachkundeprüfung**“ kann bei unserer IHK käuflich erworben werden. Der Verkaufspreis beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer 17,50 Euro zuzüglich 1,55 Euro Versandkosten.

Der Katalog bietet einen Überblick über den möglichen Umfang und den Schwierigkeitsgrad der Fachkundeprüfung. Die dort abgedruckten Erläuterungen können jedoch nur Hinweise für die Beantwortung der Fragen in der Prüfung bieten. Ob Fragen aus dem Katalog in den Prüfungen tatsächlich verwendet werden, obliegt dagegen dem Beurteilungsspielraum des Prüfungsausschusses. Der Fragenkatalog hat keine bindende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 21, 22 Waffengesetz (WaffG)
- §§ 15, 16 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV); Anlage zu §15 Abs. 2 Nr. 2 (Waffen- und Munitionsarten)
- Sächsische Waffengesetzdurchführungsverordnung
- „Geschäfts- und Prüfungsordnung“ der Landesdirektion Chemnitz
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 05. März 2012

Die aktuellen Gesetze finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de bzw. das sächsische Landesrecht unter www.revosax.sachsen.de.